

Beschluss:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührenтарifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Bornheim am 06.12.2012 folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührenтарifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die im Gebührenтарif zu dieser Satzung genannten besonderen Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren in Abweichung von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW). Der Gebührenтарif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2 Auslagen

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung nach § 1 dieser Satzung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Bornheim zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben

Abweichend von den Tarifstellen der AVerwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung werden die Gebühren des Gebührentarifs 2 – Baurechtliche Angelegenheiten – wie folgt festgesetzt:

1. Die nach den Tarifstellen 2.4 – 2.9 ermittelten Gebühren werden mit dem Faktor 1,1 versehen und festgesetzt.
2. Die Grundgebühren sowie die Mindestgebühren der Tarifstellen 2.4 – 2.9 betragen mindestens 100 €.
Hiervon sind folgende Tarifstellen ausgenommen:
2.5.5.5 – Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten und
2.5.6.4 – Schriftliche Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis.